

Geschäftsverzeichnisnr. 6660
Entscheid Nr. 165/2018 vom 29. November 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 3 bis 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 8. Mai 2017 in Sachen Khaled Harrouche gegen die Gemeinde Forest, dessen Ausfertigung am 15. Mai 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 3 bis 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, die dessen Kapitel 2 bilden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen die Opfer, die die Arbeit mit Folgeschäden wieder aufgenommen haben, unterschiedlich behandeln, je nachdem, ob sich ihre Körperverletzungen konsolidiert oder noch nicht konsolidiert haben, indem die Opfer der ersten Kategorie eine mit ihrer Entlohnung kumulierbare Entschädigung für ihre Folgeschäden erhalten, während die Opfer der zweiten Kategorie vor dem Datum der Konsolidierung keinerlei Entschädigung für ihre Folgeschäden erhalten? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der Artikel 3 bis 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » (nachstehend: Gesetz vom 3. Juli 1967) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern sie zur Folge hätten, dass die Opfer eines Unfalls, die die Arbeit wieder aufgenommen haben, während sie noch an den Folgeschäden leiden, unterschiedlich behandeln, je nachdem, ob sich ihre Körperverletzungen konsolidiert oder noch nicht konsolidiert haben. Die Opfer der ersten Kategorie erhalten nämlich eine mit ihrer Entlohnung kumulierbare Entschädigung für ihre Folgeschäden, während die Opfer der zweiten Kategorie vor dem Zeitpunkt der Konsolidierung keinerlei Entschädigung für ihre Folgeschäden erhalten.

B.2. Die Artikel 3 bis 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 sind Bestandteil von Kapitel II des Gesetzes vom 3. Juli 1967, das die Entschädigungen für Opfer eines Arbeitsunfalls oder Wegeunfalls oder Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor betrifft.

Laut Artikel 3, in dem die verschiedenen Entschädigungen aufgezählt sind, die möglicherweise gezahlt werden müssen,

« 1° hat das Opfer eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit Anrecht auf:

a) eine Entschädigung für Kosten für medizinische, chirurgische, medikamentöse Pflege, Krankenhauspflege, Prothesen und Orthopädie,

b) eine Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit,

c) einen Zuschlag wegen Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit nach der Revisionsfrist,

2° haben Berechtigte eines verstorbenen Opfers Anrecht auf:

a) Bestattungsgeld,

b) eine Rente als hinterbliebener Ehepartner, hinterbliebener gesetzlich zusammenwohnender Partner, Waisenkind oder Berechtigter mit einer anderen Eigenschaft,

c) Sterbegeld nach der Revisionsfrist,

3° haben Opfer, Ehepartner, gesetzlich zusammenwohnender Partner, Kinder und Eltern Anrecht auf Erstattung der Fahrt- und Übernachtungskosten, die durch den Unfall oder die Berufskrankheit bedingt sind,

4° hat das Personalmitglied, das durch eine Berufskrankheit [bedroht ist oder daran erkrankt ist und aus diesem Grund zeitweilig sein Amt nicht mehr ausübt, Anrecht auf eine Entschädigung.

[...] ».

Artikel 3*bis* des Gesetzes verweist für den Zeitraum zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit bis zur vollständigen Wiederaufnahme der Arbeit auf die Bestimmungen, die im Fall einer zeitweiligen vollständigen Unfähigkeit in den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle oder in den Rechtsvorschriften über den Schadenersatz für Berufskrankheiten vorgesehen sind.

So bestimmt Artikel 3*bis* Absatz 1:

« Vorbehaltlich der Anwendung günstigerer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen werden für Personalmitglieder, auf die vorliegendes Gesetz für anwendbar erklärt wurde, während des Zeitraums zeitweiliger Unfähigkeit bis zur vollständigen Wiederaufnahme ihrer Arbeit die Bestimmungen in Bezug auf zeitweilige vollständige Unfähigkeit angewandt, die

in den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle oder über den Schadenersatz für Berufskrankheiten vorgesehen sind ».

Artikel 22 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle (nachstehend: Gesetz über die Arbeitsunfälle) bestimmt diesbezüglich:

« Ruft der Unfall eine zeitweilige und vollständige Arbeitsunfähigkeit hervor, hat das Opfer ab dem Tag, der dem Eintreten der Arbeitsunfähigkeit folgt, Anrecht auf eine tägliche Entschädigung, die 90 Prozent der durchschnittlichen Tagesentlohnung entspricht.

Die Entschädigung für den Tag, an dem der Unfall sich ereignet oder an dem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, entspricht der gewöhnlichen Tagesentlohnung abzüglich der gegebenenfalls vom Opfer bezogenen Entlohnung ».

Artikel 3ter des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bezieht sich auf die Wiedergutmachung von Schäden, die an Prothesen oder orthopädischen Apparaten entstanden sind, während Artikel 3quater den König ermächtigt, die Vorteile zu bestimmen, die den in den Artikeln 1 und 1bis erwähnten Personalmitgliedern gewährt werden dürfen, um die Vorbeugung von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen oder Berufskrankheiten zu gewährleisten.

Die Artikel 4 bis 7 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 legen die für Renten wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit geltenden Regeln fest.

Artikel 4 § 1 bestimmt :

« Die Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit wird auf der Grundlage der jährlichen Entlohnung, auf die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Feststellung der Berufskrankheit Anrecht hat, berechnet. Sie steht im Verhältnis zum Prozentsatz der Arbeitsunfähigkeit, der dem Opfer zuerkannt wird.

[...] ».

Artikel 4bis behandelt den besonderen Fall, dass das Opfer eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension bezieht, die unter der Bedingung gezahlt wird, dass die gesetzlich festgelegten Grenzen zugelassener Arbeit nicht überschritten werden.

Artikel 5 sieht vor, dass unbeschadet der Anwendung der Artikel 6 und 7 des Gesetzes die Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit und der Zuschlag wegen Verschlimmerung der

bleibenden Arbeitsunfähigkeit zusammen mit der Entlohnung und der Ruhestandspension bezogen werden können, die aufgrund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die den öffentlichen Behörden eigen sind, gewährt werden.

Artikel 6 bestimmt:

« § 1. Solange das Opfer die Ausübung von Ämtern behält, dürfen die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) erwähnte Rente und der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c*) erwähnte Zuschlag nicht mehr als 25 Prozent der Entlohnung betragen, auf deren Grundlage die Rente festgelegt wurde.

§ 2. Einem Opfer, das als untauglich für die Ausübung seines Amtes anerkannt wird, aber andere Aufgaben ausüben kann, die mit seinem Gesundheitszustand vereinbar sind, kann gemäß den Modalitäten und in den Grenzen, die in seinem Statut festgelegt sind, eine entsprechende neue Stelle zugewiesen werden.

Das Opfer, dem eine neue Stelle zugewiesen wurde, bleibt Begünstigter der Besoldungsordnung, die zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Feststellung der Berufskrankheit auf das Opfer anwendbar war.

§ 3. Verschlimmert sich eine anerkannte bleibende Arbeitsunfähigkeit so sehr, dass ein Opfer seine neue Stelle zeitweilig nicht mehr ausüben kann, hat es während dieses Abwesenheitszeitraums Anrecht auf die in Artikel 3*bis* vorgesehene Entschädigung ».

Artikel 7 bestimmt:

« § 1. Wenn das Opfer sein Amt niederlegt und eine in Artikel 5 erwähnte Ruhestandspension erhält, können die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) erwähnte Rente und der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c*) erwähnte Zuschlag wegen Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit nur bis zu 100 Prozent der letzten Entlohnung zusammen mit der Pension bezogen werden, wobei diese Entlohnung gegebenenfalls gemäß den für Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen geltenden Regeln angepasst wird.

Für Opfer, deren Zustand unbedingt die regelmäßige Hilfe einer Drittperson erfordert, kann dieser Höchstbetrag auf einen Satz von mehr als 100 Prozent gebracht werden, ohne über 150 Prozent hinausgehen zu dürfen.

Die Rente oder der Verschlimmerungszuschlag wird gegebenenfalls entsprechend verringert.

§ 2. Das Opfer, das sein Amt niederlegt und kein Anrecht auf eine in Artikel 5 erwähnte Ruhestandspension hat, bezieht die gesamte Rente und den gesamten Verschlimmerungszuschlag ».

Die Artikel 8 bis 11 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 beziehen sich auf die Renten, die im Fall des Todes des Opfers eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit gezahlt werden.

Schließlich behandeln die Artikel 12 und 13 des fraglichen Gesetzes die gemeinsamen Regeln für die Renten bei bleibender Arbeitsunfähigkeit und im Fall des Todes.

B.3.1. Das Gesetz vom 3. Juli 1967 wurde angenommen, um das Personal des öffentlichen Dienstes gegen die Folgen des Wegeunfalls oder des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten abzusichern.

« L'objectif poursuivi est de leur donner le bénéfice d'un régime comparable à celui qui est déjà applicable dans le secteur privé. Le Gouvernement n'a pas jugé possible ni souhaitable de soumettre les agents des services publics aux mêmes dispositions que les ouvriers et les employés du secteur privé. Le statut des fonctionnaires comporte des particularités dont il convient de tenir compte et qui justifient, dans certains cas, l'adoption de règles propres. Le but visé reste cependant le même : donner à la victime une réparation appropriée du préjudice subi à la suite d'un accident » (*Doc. parl.*, Chambre, 1964-1965, n° 1023/1, pp. 3 et 4; *Doc. parl.*, Sénat, 1966-1967, n° 242, pp. 2-3).

« Il n'est donc nullement question d'une extension pure et simple du régime du secteur privé au secteur public » (*Doc. parl.*, Chambre, 1966-1967, n° 339/6, p. 2).

B.3.2 Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber für die Arbeitnehmer des privaten Sektors und die des öffentlichen Sektors in Bezug auf die Entschädigungsregelung für Opfer eines Arbeitsunfalls vergleichbare Regelungen festlegen wollte.

So wurde Artikel 3*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967, der die Entschädigung für eine zeitweilige Unfähigkeit behandelt, durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1973 « zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » in das Gesetz eingefügt. In den Vorarbeiten wurde angeführt:

« Dans son avis rendu le 29 novembre 1971 sur un projet de loi destiné à modifier la loi du 3 juillet 1967 mais qui n'a pas été déposé au Parlement, la section de législation du Conseil d'État a fait valoir que la loi du 3 juillet 1967 n'a pas prévu d'indemnité pour la victime en cas d'incapacité temporaire. Il a suggéré en conséquence, au Gouvernement de donner un

fondement légal à l'indemnisation de cette incapacité dans la loi du 3 juillet 1967. Tel est l'objet de l'article 4 du présent projet qui tend à insérer un article *3bis*.

Aux termes de cette disposition, la victime pourra désormais prétendre, en cas d'incapacité temporaire, à l'indemnité prévue en cas d'incapacité temporaire totale par l'article 22 de la loi du 10 avril 1971, à savoir une indemnité journalière égale à 90 p.c. de la rémunération quotidienne moyenne » (*Doc. parl.*, Chambre, 1972-1973, n° 468/1, pp. 3-4).

Durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 « zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » wurde Artikel *3bis* dieses Gesetzes abgeändert, um zu präzisieren, dass sich der Zeitraum zeitweiliger Unfähigkeit « bis zur vollständigen Wiederaufnahme ihrer Arbeit » erstreckt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1534/1, SS. 3 und 8).

B.3.3. Gemäß Artikel *3bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 hat ein Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors, der Opfer eines Arbeitsunfalls wurde, während des gesamten Zeitraums seiner zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit, gleich, ob er vollständig oder teilweise arbeitsunfähig ist, Anrecht auf die Entschädigungen für die zeitweilige vollständige Arbeitsunfähigkeit, die in den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle im privaten Sektor vorgesehen sind (Kass., 10. Oktober 2005, C.05.0074.N). Aufgrund dieser letztgenannten Bestimmung kann das Opfer Anrecht auf eine tägliche Entschädigung, die 90 Prozent der durchschnittlichen Tagesentlohnung entspricht, haben. Diese Entschädigung für eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit endet an dem Datum, an dem das Opfer die Arbeit vollständig wiederaufnimmt, oder an dem Datum der Konsolidierung der Folgeschäden des Unfalls. Ab diesem letztgenannten Datum hat das Opfer Anrecht auf eine Rente wegen definitiver Arbeitsunfähigkeit.

B.4.1. Das vom Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan in erster Instanz angerufene Arbeitsgericht Brüssel hat dem Gerichtshof zwei Vorabentscheidungsfragen zu Artikel *3bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle gestellt, insofern in diesen Bestimmungen zwei Kategorien von Opfern eines Wegeunfalls, die die Arbeit vollständig wiederaufgenommen haben, je nach dem Zeitpunkt der Konsolidierung der Körperverletzungen unterschiedlich behandelt würden.

B.4.2. In seinem Entscheid Nr. 147/2014 vom 9. Oktober 2014 hat der Gerichtshof geurteilt, dass die Fragen keiner Antwort bedurften, und zwar aus den folgenden Gründen:

« B.3.1. Artikel 3*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bezweckt, die Bestimmungen festzulegen, die auf die zeitweilig arbeitsunfähigen Personen anwendbar sind. Aufgrund dieser Bestimmung gelangen die Personen, die Opfer eines Wegeunfalls sind, während des Zeitraums der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit bis zum Datum der vollständigen Wiederaufnahme der Arbeit in den Vorteil der Bestimmungen, die im Falle der zeitweiligen vollständigen Arbeitsunfähigkeit in den Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle vorgesehen sind.

B.3.2. In der Vorabentscheidungsfrage wird Artikel 3*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 mit Artikel 23 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verbunden. Wie jedoch das Rechtsprechungsorgan, das den Gerichtshof befragt hat, hervorhebt, regelt Artikel 23 des Gesetzes vom 10. April 1971 ausschließlich die Fälle zeitweiliger und teilweiser Arbeitsunfähigkeit, so dass diese Bestimmung nicht mit Artikel 3*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 zu verbinden ist.

B.3.3. Die Behandlungsunterschiede, zu denen der Gerichtshof befragt wird, können sich daher nicht aus den in den Vorabentscheidungsfragen angeführten Gesetzesbestimmungen ergeben ».

B.5.1. Im Rahmen des Rechtsmittels gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Brüssel, das nach diesem Entscheid erlassen wurde, hat das vorlegende Rechtsprechungsorgan in der Begründung seines Entscheids festgestellt, dass weder das Gesetz vom 3. Juli 1967 noch irgendeine andere Rechtsvorschrift während des Zeitraums der zeitweiligen teilweisen Arbeitsunfähigkeit eine Entschädigung für Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors vorsieht, die Opfer eines Arbeitsunfalls wurden, deren Körperverletzungen aber noch nicht konsolidiert sind.

Im Gegensatz zu dem, was das vorlegende Rechtsprechungsorgan zu vertreten scheint, ergibt sich diese fehlende Entschädigung jedoch nicht aus dem Umstand, dass es sich um eine zeitweilige teilweise Arbeitsunfähigkeit handelt. Aus der Formulierung von Artikel 3*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 und aus der vorerwähnten Rechtsprechung des Kassationshofs auf dem Gebiet geht nämlich hervor, dass ein Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors, der Opfer eines Arbeitsunfalls war, die durch Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vorgesehenen Entschädigungen wegen zeitweiliger vollständiger Arbeitsunfähigkeit beanspruchen kann. Diese Entschädigung endet jedoch, sobald das Opfer die Arbeit vollständig wiederaufnimmt.

Das Opfer konnte also infolge des Umstands, dass es die Arbeit vollständig wiederaufgenommen hat, ab diesem Datum nicht mehr die Entschädigungen wegen zeitweiliger teilweiser Arbeitsunfähigkeit beanspruchen. Zudem konnte es vor dem Datum der Konsolidierung der Folgeschäden des Arbeitsunfalls noch keinen Anspruch auf eine Rente wegen definitiver Arbeitsunfähigkeit erheben.

B.5.2. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall und auf den Behandlungsunterschied, der zwischen dieser Kategorie von Arbeitnehmern und denjenigen besteht, deren Folgeschäden in einer kürzeren Zeit konsolidiert sind und die ab dem Datum der Konsolidierung Anrecht auf eine gegebenenfalls mit ihrer Entlohnung kumulierbare Rente wegen bleibender teilweiser Arbeitsunfähigkeit haben.

B.6.1. Wie aus den vorerwähnten Gesetzesbestimmungen und den Vorarbeiten, die ihrer Annahme vorangegangen sind, hervorgeht, soll die Entschädigung im Fall einer zeitweiligen Unfähigkeit den Verlust der Entlohnung ausgleichen, den der Arbeitnehmer infolge des Arbeitsunfalls oder des Wegeunfalls erlitten hat, dessen Opfer er geworden ist.

B.6.2. Dagegen verschafft die Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit dem Opfer eines Arbeitsunfalls oder eines Wegeunfalls ein Ersatzeinkommen nach dem Verlust seiner wirtschaftlichen Arbeitsfähigkeit (Kass., 10. März 1980, *Pas.*, 1980, I, S. 838).

B.7. Da mit der Entschädigung wegen zeitweiliger teilweiser Arbeitsunfähigkeit der Lohnausfall ausgeglichen werden soll, den der Arbeitnehmer infolge des Arbeitsunfalls erlitten hat, ist es vernünftig gerechtfertigt, dass das Opfer eines Arbeitsunfalls keinen Anspruch auf eine Entschädigung erheben kann, wenn es die Arbeit ohne Lohnausfall vollständig wiederaufgenommen hat.

Angesichts des Ziels der Entschädigung wegen definitiver Arbeitsunfähigkeit ist es ebenfalls gerechtfertigt, dass dieses Opfer sie erst ab dem Zeitpunkt beanspruchen kann, an dem seine Körperverletzungen konsolidiert sind.

Gegebenenfalls obliegt es dem Opfer, vor dem zuständigen Richter zu beanstanden, dass die Konsolidierung nicht oder verspätet festgestellt wurde, wenn dies zur Folge hat, dass es eine Entschädigung wegen definitiver Arbeitsunfähigkeit nicht oder nur verspätet beanspruchen kann.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 3 bis 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. November 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût